

## Durchführung von Ausbildungsflügen durch Flugschulen anderer JAA-Mitgliedstaaten in Österreich

Die Austro Control GmbH teilt mit, dass gegen die Durchführung von Ausbildungsflügen durch Flugschulen anderer JAA-Mitgliedstaaten im österreichischen Hoheitsgebiet unbeschadet der sonstigen anwendbaren Rechtsvorschriften kein Einwand besteht.

Aufgrund immer wiederkehrender Anfragen wird auf folgende insbesondere zu beachtende Punkte hingewiesen:

1. Sämtliche Schulungsflüge sind mit einem hierzu berechtigten Fluglehrer am Doppelsteuer durchzuführen. Alleinflüge eines Schülers sind nicht zulässig.
2. Bei repetitiven Schulungsflügen, die mit mehreren wiederholten Landungen auf einem österreichischen Zivilflugplatz verbunden sind, ist das Einvernehmen mit dem jeweiligen Zivilflugplatzhalter vor dem Flug herzustellen. Auf Flughäfen (LOWW, LOWL, LOWS, LOWI, LOWK, LOWG) ist vor dem Flug zusätzlich das Einvernehmen mit der örtlichen Flugsicherungsstelle herzustellen. Flugplätze dürfen in Österreich grundsätzlich nur während der verlautbarten Betriebszeiten und bei Anwesenheit eines Flugplatzbetriebsleiters (bzw eines Stellvertreters) benützt werden.
3. Diese Zustimmung beschränkt sich auf die Durchführung von einzelnen Flügen während der praktischen Flugausbildung. Die Durchführung der gesamten praktischen Flugausbildung eines Schülers oder eines Großteils derselben im österreichischen Hoheitsgebiet ist nicht zulässig.
4. Die Luftfahrzeuge müssen über einen funktionstüchtigen Notsender (ELT) verfügen (siehe § 8 Luftverkehrsregeln).
5. Gemäß § 136 Luftfahrtgesetz sind Unfälle, Störungen und ggf. Ereignisse in der Zivilluftfahrt der Austro Control GmbH unverzüglich zu melden.  
Entsprechende Formulare stehen unter  
<http://www.austrocontrol.at/content/lfa/SAR/Meldeformulare/meldeformulare.shtml>  
zum Download bereit.